



Rat der
Europäischen Union

022046/EU XXVII. GP
Eingelangt am 02/06/20

Brüssel, den 2. Juni 2020
(OR. en)

7284/20
COR 1 (de)

ENV 199
ENT 39
COMPET 151
IND 49
SAN 129
CONSOM 67
MI 110
CHIMIE 11
DELA CT 39

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juni 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 3633 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 29.5.2020 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen (C(2020) 1973 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3633 final.

Anl.: C(2020) 3633 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.5.2020
C(2020) 3633 final

BERICHTIGUNG

vom 29.5.2020

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen

(C(2020) 1973 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen

(C(2020) 1973 final)

Titel:

anstatt: „DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.4.2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen“

muss es heißen: „DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen“

Erwägungsgrund 3 Satz 1:

anstatt: „Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer neunten Tagung gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage A des Übereinkommens durch Aufnahme von Perfluorooctansäure (im Folgenden „PFOA“), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen zu ändern.“

muss es heißen: „Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer neunten Tagung gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage A des Übereinkommens durch Aufnahme von Perfluorooctansäure (im Folgenden „PFOA“), ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen zu ändern.“

Erwägungsgrund 4:

anstatt: „(4) Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 mit einer Liste von Stoffen, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie von Stoffen, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind, sollte daher ebenfalls durch Aufnahme von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen geändert werden.“

muss es heißen: „(4) Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 mit einer Liste von Stoffen, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie von Stoffen, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind, sollte daher ebenfalls durch Aufnahme von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen geändert werden.“

Erwägungsgrund 5 Satz 1:

anstatt: „PFOA, ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen sind vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgeführt.“

muss es heißen: „PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen sind vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgeführt.“

Erwägungsgrund 6 Satz 3:

anstatt: „Da zum Zeitpunkt der Aufnahme von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine Informationen über diese Verwendung vorlagen, wird es - auch unter Berücksichtigung der anschließenden Bewertung durch die Europäische Chemikalienagentur⁶ - als angemessen erachtet, diese spezifische Ausnahme in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufzunehmen.“

muss es heißen: „Da zum Zeitpunkt der Aufnahme von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine Informationen über diese Verwendung vorlagen, wird es - auch unter Berücksichtigung der anschließenden Bewertung durch die Europäische Chemikalienagentur⁶ - als angemessen erachtet, diese spezifische Ausnahme in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufzunehmen.“

Erwägungsgrund 7 Sätze 1 und 2:

anstatt: „Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein Grenzwert für PFOA, ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen festgelegt werden, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftreten. Dieser Grenzwert sollte für PFOA, einschließlich ihrer Salze, auf 0,025 mg/kg und für einzelne PFOA-Vorläuferverbindungen oder eine Kombination solcher Verbindungen auf 1 mg/kg festgesetzt werden.“

muss es heißen: „Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein Grenzwert für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen festgelegt werden, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftreten. Dieser Grenzwert sollte für PFOA, einschließlich ihrer Salze, auf 0,025 mg/kg und für einzelne PFOA-verwandte Verbindungen oder eine Kombination solcher Verbindungen auf 1 mg/kg festgesetzt werden.“

Erwägungsgrund 9:

anstatt: „(9) Da einige Ausnahmen, die zuvor im Rahmen der Beschränkung für PFOA, ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährt wurden, von der Industrie noch für einen Übergangszeitraum benötigt werden, aber nicht zu den spezifischen Ausnahmen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 gehören, sollten diese Ausnahmen bis zum 3. Dezember 2020 gelten, dem

Datum des Inkrafttretens der Änderung von Anlage A des Stockholmer Übereinkommens betreffend PFOA, ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen.“

muss es heißen: „(9) Da einige Ausnahmen, die zuvor im Rahmen der Beschränkung für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährt wurden, von der Industrie noch für einen Übergangszeitraum benötigt werden, aber nicht zu den spezifischen Ausnahmen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 gehören, sollten diese Ausnahmen bis zum 3. Dezember 2020 gelten, dem Datum des Inkrafttretens der Änderung von Anlage A des Stockholmer Übereinkommens betreffend PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen.“

Erwägungsgrund 10 Satz 1:

anstatt: „Die Beschränkung für PFOA, ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die die Kommission nun zu streichen beabsichtigt, würde normalerweise ab dem 4. Juli 2020 gelten.“

muss es heißen: „Die Beschränkung für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die die Kommission nun zu streichen beabsichtigt, würde normalerweise ab dem 4. Juli 2020 gelten.“

Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Tabelle gesamte Spalte „Stoff“:

anstatt: „PFOA-Vorläuferverbindungen“

muss es heißen: „PFOA-verwandte Verbindungen“

Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Tabelle Spalte 4 Nummer 2:

anstatt: „2. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen einer einzelnen PFOA-Vorläuferverbindung oder einer Kombination von PFOA-Vorläuferverbindungen von höchstens 1 mg/kg (0,0001 Gew.%), wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist bzw. sind.“

muss es heißen: „2. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen einer einzelnen PFOA-verwandten Verbindung oder einer Kombination von PFOA-verwandten Verbindungen von höchstens 1 mg/kg (0,0001 Gew.%), wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist bzw. sind.“

Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Tabelle Spalte 4 Nummer 3 Satz 1:

anstatt: „Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOA-Vorläuferverbindungen von höchstens 20 mg/kg (0,002 Gew.%), wenn sie in einem Stoff vorhanden sind, der als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt

im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bei der Herstellung von Fluorchemikalien mit einer Kohlenstoffkette mit höchstens sechs Atomen genutzt werden soll und die streng kontrollierte Bedingungen gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a bis f der genannten Verordnung erfüllt.“

muss es heißen: „Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOA-verwandten Verbindungen von höchstens 20 mg/kg (0,002 Gew. %), wenn sie in einem Stoff vorhanden sind, der als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bei der Herstellung von Fluorchemikalien mit einer Kohlenstoffkette mit höchstens sechs Atomen genutzt werden soll und die streng kontrollierte Bedingungen gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a bis f der genannten Verordnung erfüllt.“

Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Tabelle Spalte 4 Nummer 5 einleitender Satz:

anstatt: „Abweichend hiervon sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen zu folgenden Zwecken zulässig:“

muss es heißen: „Abweichend hiervon sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen zu folgenden Zwecken zulässig:“

Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Tabelle Spalte 4 Nummer 5 Buchstabe e Ziffer ii):

anstatt: „(ii) Wärmetauschanlagen für Industrieabfälle,“

muss es heißen: „(ii) industriellen Abwärmetauschern,“

Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Tabelle Spalte 4 Nummer 6:

anstatt: „6. Abweichend hiervon ist die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in – mobile wie auch ortsfeste – Systeme eingefüllt ist, bis zum 4. Juli 2015 zulässig, wobei folgende Bedingungen gelten:

a) Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Ausbildungszwecke verwendet werden;

b) Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Tests verwendet werden, es sei denn, alle Freisetzungen werden aufgefangen;

c) ab dem 1. Januar 2023 sind Verwendungen von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthält oder enthalten könnte, nur an Standorten zulässig, an denen alle Freisetzen aufgefassen werden können;

d) Bestände von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthält oder enthalten könnte, sind im Einklang mit Artikel 5 zu bewirtschaften.“

muss es heißen: „6. Abweichend hiervon ist die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in – mobile wie auch ortsfeste – Systeme eingefüllt ist, bis zum 4. Juli 2025 zulässig, wobei folgende Bedingungen gelten:

a) Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Ausbildungszwecke verwendet werden;

b) Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Tests verwendet werden, es sei denn, alle Freisetzen werden aufgefassen;

c) ab dem 1. Januar 2023 sind Verwendungen von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, nur an Standorten zulässig, an denen alle Freisetzen aufgefassen werden können;

d) Bestände von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, sind im Einklang mit Artikel 5 zu bewirtschaften.“

Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Tabelle Spalte 4 Nummer 8 Satz 1:

anstatt: „Die Verwendung von in der Union vor dem 4. Juli 2020 bereits verwendeten Erzeugnissen, die PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthalten, ist zulässig.“

muss es heißen: „Die Verwendung von in der Union vor dem 4. Juli 2020 bereits verwendeten Erzeugnissen, die PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthalten, ist zulässig.“

Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Tabelle Spalte 4 Nummer 9 einleitender Satz:

anstatt: „Abweichend hiervon ist die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und/oder von PFOA-Vorläuferverbindungen bis zum 3. Dezember 2020 in folgenden Erzeugnissen zulässig.“

muss es heißen: „Abweichend hiervon ist die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und/oder von PFOA-verwandten Verbindungen bis zum 3. Dezember 2020 in folgenden Erzeugnissen zulässig.“